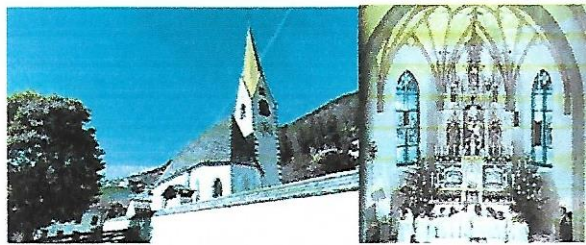


Anna Maria
Oberhollenzer
14.07.2025
10:10:11
GMT+02:00



KIRCHENCHOR DER PFARREI AHORNACH KIRCHE ZUR HEILIGEN ANNA

BESPRECHUNGSPROTOKOLL 1/2019 AUSSERORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG

ANWESEND:

Fr. Annemarie Oberhollenzer
Fr. Maria Ebenkofler
Fr. Daniela Amhof
Fr. Elisabeth Pipperger
Fr. Erika Hopfgartner
Fr. Edeltraud Gruber
Fr. Heidi Zimmerhofer
Fr. Renate Eder
Fr. Sylvia Kirchler
Fr. Greti Aichner
Fr. Angelika Valentin
Hr. Lambert Weitlaner
Hr. Bernhard Aichner
Hr. Albert Wolf
Hr. Siegfried Oberhofer
Hr. Martin Oberhollenzer
Hr. Benjamin Weger
Hr. Richard Weger
Hr. Walter Oberhollenzer
Hr. Alexander Steinhauser

Chorleiterin: Elisabeth Abfalterer (nicht stimmberechtigt)

ORT UND ZEITPUNKT:

Probelokal Ahornach am 22.10.2019 von 21:30-22:15UHR MEZ



KIRCHENCHOR DER PFARREI AHORNACH KIRCHE ZUR HEILIGEN ANNA

TOP 1: PRÜFUNG BESCHLUSSFÄHIGKEIT VOLLVERSAMMLUNG

Hr. Steinhauser Alexander, prüft die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung.

Es sind 20 volljährige und wahlberechtigte Mitglieder des Kirchenchors anwesend und somit ist die Vollversammlung beschlussfähig.

TOP 2: NEUE STATUTEN

Frau Annemarie Oberhollenzer liest in Ihrer Funktion als Obfrau laut und deutlich die neuen Statuten vor. Die Chormitglieder bestätigen den Inhalt der neuen Statuten verstanden zu haben. Eine Kopie der Statuten wird später im Probelokal für Alle zugänglich abgelegt.

TOP 3: ABSTIMMUNG ÜBER NEUE STATUTEN

Die anwesenden Chormitglieder genehmigen die neuen Statuten mit 20 Ja Stimmen, 0, Enthaltungen und 0 Gegenstimmen.

Ahornach am 22.10.2019

gezeichnet auf dem Original

Steinhauser Alexander

Obfrau Annemarie Oberhollenzer

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna imposta registro €

Registriert mit heutigem Datum Registergeb. € *rente*

al n./unter Nr. *648* Serie 3 imposta ipot. € *out. 5 DLGS 117/17*

Versate € Hypothekengeb. €

Eingezahlt € imp. catastale €

Katastergeb. €

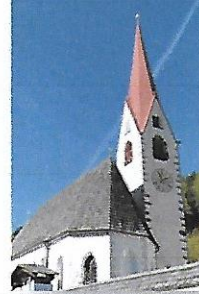
L'assistente Ausserhofer Ernst*

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)





KIRCHENCHOR AHORNACH



STATUTEN

Diese Satzungen wurden in der Vollversammlung vom 09.01.2015 genehmigt.

Hinweis:

Für die bessere Lesbarkeit wurden immer die männlichen Bezeichnungen verwendet

Oberkollektor Alois



KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Name und Rechtsnatur.....	3
1.2 Sitz, Dauer, Geschäftsjahr.....	3
1.3 Zweck.....	3
1.4 Aufgabe.....	3
1.5 Finanzierung.....	3
2. Mitgliedschaft	4
2.1 Art der Mitgliedschaft.....	4
2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.....	4
2.3 Aufnahme der Mitglieder.....	4
2.4 Rechte der Mitglieder.....	5
2.5 Pflichten der Mitglieder.....	5
2.6 Pausieren von der aktiven Mitgliedschaft.....	6
2.7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
3. Vereinsorgane	6
3.1 Die Vollversammlung.....	7
3.1.1 Einberufung.....	7
3.1.2 Beschlussfähigkeit.....	7
3.1.3 Mehrheiten.....	7
3.1.4 Aufgaben der Vollversammlung.....	7
3.1.5 Neuwahlen des Vereinsvorstandes.....	8
3.2 Der Vereinsvorstand.....	8
3.2.1 Rechtsmitglieder.....	9
3.2.2 Aufgaben des Vereinsvorstandes.....	9
3.2.3 Aufgaben im Einzelnen.....	10
3.3 Die Rechnungsprüfer.....	11
4. Zugehörigkeit zu übergeordneten Vereinigungen	11
5. Ehrungen	11
6. Verpflichtungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern	11
6.1 Beerdigungen.....	11
6.2 Hochzeiten.....	11
6.3 Ausstattung des Chormitgliedes.....	11
7. Auflösung des Vereins	12

Handwritten signature: Oberbürgermeister Anselmo

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

1. Allgemeines

1.1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Der Kirchenchor Ahornach ist eine freiwillige Chorvereinigung von Frauen und Männern und ist im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen. Mit dem Übergang in das einheitliche staatliche Register des Kodex des Dritten Sektors wird der offiziellen Bezeichnung "Kirchenchor Ahornach" das Kürzel „EO“ angefügt. (Ehrenamtliche Organisation). Der Verein ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Rechtssitz in Ahornach Kirchdorf 68 – 39032 Sand in Taufers und den Verwaltungssitz beim Obmann / Obfrau des Vereins.

1.2 Zweck

Der Kirchenchor Ahornach EO erklärt laut Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i, des GvD 117/2017, folgende Tätigkeit zu verfolgen:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017;

Weiteres erklärt der Kirchenchor Ahornach EO laut Art. 6, GvD 117/2017 auch weitere, von der Haupttätigkeit abweichende und andere als diejenigen laut Art. 5, Tätigkeiten zu verfolgen. Über die Art und Ausübung solcher „Nebentätigkeiten“ entscheidet der Vereinsvorstand.

Weiterer Zweck des Kirchenchores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und anderer Feiern. Er pflegt und fördert die liturgische und geistliche Musik aller Epochen (gregorianischer Gesang, ein.- und mehrstimmige liturgische Musik, deutsche und fremdsprachige Kirchen.- und Gemeindegesänge, geistliche Vokal.-, Instrumental.- und Orgelmusik), weiteres setzt er sich allgemein für die Schulung von Scholen, Kantoren, Jugend.- und Kinderchören ein.

Er erfüllt damit eine wesentliche kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt und die Leistungen der Mitglieder mehrheitlich ehrenamtlich erbracht. Es herrscht absolutes Gewinnausschüttungsverbot. Eventuelle Überschüsse dürfen weder direkt, noch indirekt ausgeteilt werden.

do. Collesse Amadio



KIRCHENCHOR

AHORNACH

Statuten genehmigt am 09.01.2015

1.3 Aufgabe

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feiern an Sonn.- und Feiertagen, sowie Gesänge bei Andachten (nach Vereinbarung mit dem Pfarramt).
- Abhaltung regelmäßiger Chorproben
- Musikalische Weiterbildung der aktiven Mitglieder, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Chores.
- Abhaltung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens.
- Teilnahme an Feiern der Ortsgemeinschaft.
- Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort.
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

1.4 Finanzierung

Die Finanzierung zur Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch:

- Beiträge der Pfarrei
- Beiträge der Marktgemeinde Sand in Taufers
- Beiträge der örtlichen Bankinstitute
- Spenden von Wohltätern und Gönnern des Chores
- Beiträge der fördernden Mitglieder
- Unkostenbeiträge der Mitglieder bei besonderen Ereignissen (z.B. Vereinsausflügen)
- Beiträge von weiteren öffentlichen Institutionen (Fraktionsverwaltung, Provinz Bozen, Staat, EU)

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Art der Mitgliedschaft

Der Chor besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

Diese Mitglieder werden in der Mitgliederliste geführt.

Oben, Kollenz, Alois

KIRCHENCHOR AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied kann jeder sein, der über die entsprechenden musikalischen, gesanglichen und instrumentalen Fähigkeiten verfügt, sich zu den Vereinsstatuten bekennt und seine Pflichten wahrnimmt.
- Ehrenmitglieder
Voraussetzung für die Ernennung zu einem Ehrenmitglied sind besondere Verdienste dem Verein gegenüber.
- Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede Privatperson oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores finanziell unterstützen will, ohne selbst einen musikalischen Beitrag zu leisten.

2.3 Aufnahme der Mitglieder

- Aktive Mitglieder
Die Aufnahme der aktiven Mitglieder erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Chor besteht nicht.
- Ehrenmitglieder
Die Vollversammlung kann bei den gegebenen Voraussetzungen die Ehrenmitgliedschaft im Namen des Kirchenchores verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit.
- Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können nach den vom Vorstand festgelegten Bedingungen diese Art der Mitgliedschaft erlangen.

2.4 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben, sofern sie volljährig sind, aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. (Minderjährige Mitglieder haben nur aktives Stimmrecht) Alle Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen gewährleisten, wobei eine einfache Anfrage an den Vorsitzenden zu richten ist. Der Vorstand muss die Einsichtnahme genehmigen.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Jedes Mitglied das zum Zeitpunkt der Vollversammlung in der Mitgliederliste eingetragen ist, wird schriftlich zur Vollversammlung und zur Cäcilienfeier eingeladen.

das Offizier



KIRCHENCHOR AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den geselligen Veranstaltungen des Kirchenchores teilzunehmen. Sie werden schriftlich zu den Konzerten und Ausflügen eingeladen.

2.5 Pflichten der Mitglieder

- Aktive Mitglieder

Zu den Pflichten der aktiven Mitglieder gehören

- Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an den Chorproben und Aufführungen und an allen anderen Veranstaltungen des Chores
- Die Unterstützung des Chorleiters

Für eine voraussehbare Abwesenheit muss sich das Mitglied rechtzeitig beim Chorleiter oder Obmann entschuldigen.

Gegen unentschuldigte Abwesenheit und Disziplinosigkeit bei den Chorproben, Aufführungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen können der Obmann und/oder sein Stellvertreter die vom Vorstand gutgeheißenen Maßnahmen ergreifen.

Ein aktives Mitglied, das aus persönlichen Gründen pausiert, verpflichtet sich, den Obmann oder Chorleiter zu Beginn des nächsten Chorjahres (in der Regel Anfang September) über die weitere Vorgehensweise zu informieren (siehe Punkt 2.6 „Pausieren von der aktiven Mitgliedschaft“).

- Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keine Pflichten dem Chor gegenüber. Wenn sie gleichzeitig aktive Mitglieder sind, dann gelten für sie die Pflichten der aktiven Mitglieder.

- Fördernde Mitglieder

Die Pflichten der fördernden Mitglieder richten sich an die vom Vorstand festgelegten Beitrittsbedingungen.

2.6 Pausieren von der aktiven Mitgliedschaft

Ein aktives Mitglied kann aus persönlichen Gründen eine einjährige Pause einlegen. Dabei teilt das Mitglied zu Beginn des Chorjahres (in der Regel Anfang September) dem Obmann oder Chorleiter mit, wann die aktive Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Über eine evtl. Verlängerung der Pause entscheidet der Vorstand.

Die Abwesenheit von mehr als einem Jahr ohne Rückmeldung wird als stillschweigender Austritt interpretiert (siehe auch Punkt 2.7 „Beendigung der Mitgliedschaft“).

Handwritten signature: chella se Ho

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Aktive Mitglieder
 - durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Obmann oder seinem Stellvertreter erklärt werden. Der Chor wird anschließend davon in Kenntnis gesetzt und das Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen.
 - Stillschweigend nach längerer Abwesenheit
Siehe Punkt 2.6 „Pausieren von der aktiven Mitgliedschaft“
 - durch Ausschluss
Ausschlussgründe sind Missachtung der Vereinssatzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen und schriftlich begründet.
- Fördernde Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder, welche die Leistungen nicht gemäß den Bedingungen des Vorstandes erbringen, werden unmittelbar nach Ablauf derselben von der Mitgliederliste gestrichen.
- Für alle Mitglieder
Durch den Tod

3. Vereinsorgane

Vereinsorgane des Kirchenchores sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Rechnungsprüfer

3.1 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen unterschieden.

Die Vollversammlung gilt dann als außerordentlich, wenn sie einen der folgenden Tagesordnungspunkte aufweist:

- Satzungsänderung
- Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- Auflösung

Alle anderen Vollversammlungen gelten als ordentlich.

Handwritten signature: Anselmo

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

3.1.1. Einberufung

Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per e-Mail) unter Bekanntgabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung und muss mindestens acht Tage vor Stattfinden erfolgen.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Obmann mit Angabe der Tagesordnung stellen.

3.1.2. Beschlussfähigkeit

Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung ist die Jahresversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Mit Ausnahme der Vertagung der Vollversammlung können nur Beschlüsse über die auf der Tagesordnung befindlichen Punkte gefasst werden.

3.1.3. Mehrheiten

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung oder den Zusammenschluss des Pfarrchores mit anderen Vereinen erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.1.4. Aufgaben der Vollversammlung

Die Jahresvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist
- c) die Genehmigung der Bilanz
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statuten zuständig ist.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann bzw. von der Obfrau immer dann einzuberufen, wenn es mit Angabe der Begründung von wenigstens einem Zehntel der

Desfile de la

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

Mitglieder verlangt wird. Die Vollversammlung ist ermächtigt an der Satzung Änderungen vorzunehmen, falls solche durch besondere Umstände als berechtigt erscheinen. Für die Abänderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

3.1.5. Neuwahlen des Vereinsvorstandes

Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt aufgrund eines Wahlvorganges, den der scheidende Obmann der Vollversammlung vor Beginn des Wahlganges erklärt. Bei der Wahl steht es jedem Chormitglied frei, Mitglieder aus der Kandidatenliste zu wählen oder andere wählbare Mitglieder. Die Anzahl der Vorzugsstimmen bleibt dabei auf die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschränkt.

Die Kandidatenliste wird im Voraus vom Vorstand anhand von Rückmeldungen aus den Mitgliederreihen erstellt. Sie wird bereits mit der Einladung zur Vollversammlung mitgeschickt. Nachmeldungen sind bis vor Beginn der Einladungsfrist möglich. Diese werden dann bei der Vollversammlung namentlich verlesen.

Für die Wahl ist die Stimmenzahl entscheidend. Entfallen gleich viele Stimmen auf den letzten zu wählenden Kandidaten, so gilt der als gewählt, der länger in der Mitgliederliste eingetragen ist.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes rückt das erste nichtgewählte Mitglied nach. Andernfalls ist der Obmann in Absprache mit dem Vorstand berechtigt, bis zu den nächsten Wahlen aus den Reihen der aktiven Mitglieder eine Ersatzperson zu berufen.

3.2 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus (ungerade) gewählten Mitgliedern und zwei Rechtsmitgliedern zusammen.

Diese übernehmen folgende Arbeiten:

- Obmann
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier

der Chorleiter

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl. Dazu beruft der scheidende Obmann den neu gewählten Vorstand ein. Bei dieser Sitzung wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern der Obmann gewählt. Dieser ernennt seinen Stellvertreter. Nach der Wahl des Obmanns verfällt das Amt des Vorgängers. Daraufhin werden die Aufgaben an die gewählten Mitglieder vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss verteilt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Vollversammlung gewählt, bleiben fünf Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Es steht dem Vorstand jederzeit frei, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Es ist auch möglich, dass ein Vorstandsmitglied im Verein mehrere Funktionen ausübt.

3.2.1. Rechtsmitglieder

- Pfarrer (oder Dekan)
- Chorleiter

Der Pfarrer, ChorleiterIn und OrganistIn sind Rechtsmitglieder mit beratender Funktion ohne Stimmrecht. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder kooptieren, die ebenfalls nur beratende Funktion haben.

Die Rechtsmitglieder werden nicht gewählt, sondern gehören dem Vorstand kraft ihrer Funktion an. Die Rechtsmitglieder nehmen an allen Vorstandssitzungen teil.

3.2.2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung des Chorleiters
- Förderung von Jungsängern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Organisation von Aufführungen und geselligen Zusammenkünften
- Festsetzung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Einladung zur Vollversammlung
- Kontaktaufnahme zu Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von öffentlichen Mitteln für die Durchführung der Vereinszwecke
- Jegliche Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.
- Ehrung verdienter Mitglieder
- Festsetzung der Bedingungen für die fördernden Mitglieder

Der Vereinsvorstand wird vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, so oft er dies für notwendig hält. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Chorleiterin

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

Der Vereinsvorstand sorgt für die jährliche Archivierung folgender Dokumente:

- Sitzungsprotokolle
- Mitgliederliste
- Vereinschronik
- Inventarliste (z.B. Instrumente, Noten, Sachwerte)
- Kassabericht
- Pflege Fotoarchiv

3.2.3. Aufgaben im Einzelnen

Der Obmann vertritt den Verein nach Innen und Außen und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Ihm steht es zu, besondere Aufträge an einzelne Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche zu erteilen. Er ist für den Verein zeichnungsberechtigt, sowie zahlungs- und inkassoberechtigt. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Der Stellvertreter des Obmanns vertritt diesen im Falle seiner Verhinderung und übernimmt bei dessen vorzeitigem Rücktritt bis zum Ablauf der Amtszeit die Funktion des Obmannes.

Dem **Chorleiter** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und für die musikalische Weiterbildung der Vereinsmitglieder. Er ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Bei der Planung und Programmgestaltung arbeitet er mit dem Organisten und dem verantwortlichen Pfarrer zusammen. Er/sie ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen und steht dem Vorstand beratend zur Seite, hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Der **Schriftführer** führt über alle Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung ein Protokoll und sorgt für dessen Genehmigung durch die Mitfertiger bei Vollversammlungsprotokollen bzw. durch den Vorstand. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die Aufbewahrung der Korrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzmittel des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Jahresvollversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er ist in finanziellen Angelegenheiten für den Verein zeichnungs-, zahlungs- und inkassoberechtigt. Zudem kümmert er sich um die Aufbewahrung aller Schriftstücke und Belege der Finanzgebarung.

Obmann

KIRCHENCHOR

AHORNACH



Statuten genehmigt am 09.01.2015

3.3 Die Rechnungsprüfer

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle und Nachprüfung der Buchführung, der Belege und Buchungen im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, der Kontrolle über Einhaltung der Satzungsvorschriften, nicht jedoch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer erstatten darüber jährlich einen Bericht (mündlich oder schriftlich) und schlagen der Vollversammlung gegebenenfalls die Genehmigung des Kassaberichtes vor.

3.4 Ausstattung des Chormitgliedes

Die Chortracht der Mitglieder ist Eigentum des Kirchenchores.

Neumitglieder haben das Recht nach einem Jahr aktiver Tätigkeit mit einer Chortracht ausgestattet zu werden.

Jedes Mitglied muss bei Verlassen des Chores die Chortracht in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurück geben.

Andere Verpflichtungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern sind im Punkt 2.4 „Rechte der Mitglieder“ enthalten.

7.0 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Vollversammlung ernennt den Liquidator, bzw. die Liquidatorin. Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Übertragung des Vermögens an eine andere Körperschaft des dritten Sektors oder einer anderen EO, die von der Vollversammlung festgelegt wird.

2. Schlussbestimmung:

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen.

Ahornach, am 19. 11. 2019

Mehrheitlich genehmigt in der Jahresvollversammlung vom 22. 10. 2019

Oberkassierin